

dessen Glaubenshorizont von beiden Testamenten her bestimmt ist. Ich fürchte nur, daß diese Ergänzung nicht radikal genug gesehen ist.

Wir dürfen nochmals auf die Eingangsworte zurückkommen. Niemand wird dem Verf. bestreiten dürfen, daß er seinen Vorschlag zur Neuinterpretation des Glaubens aus redlicher ökumenischer Sorge und Absicht vorgelegt hat. Aber die Redlichkeit des Zieles garantiert noch nicht die Brauchbarkeit und Zulässigkeit der Mittel. Uns jedenfalls will scheinen, daß die von S. vorgeschlagene Neuinterpretation das katholische Verständnis von Offenbarung und Glaube gefährdet.

H. Bacht, S. J.

Ganoczy, Alexandre, *Ecclesia Ministrans. Dienende Kirche und kirchlicher Dienst bei Calvin* (Ökumenische Forschungen I, 3). Gr. 8<sup>o</sup> (439 S.) Freiburg 1968, Herder. 56.—DM.

Es ist eigenartig, daß von den theologischen Leistungen des Protestantismus die Luthers mehr Beachtung gefunden haben als die Calvins, obschon die auf Letzteren zurückgehenden Kirchen, mit Einbezug der anglikanischen, einen ungleich breiteren Raum einnehmen als die lutherischen. Die Nichtbeachtung gilt insbesondere für den katholischen Bereich. Hier setzt nun der Verf., Dozent an dem Pariser Institut Catholique und an der Universität Münster, mit seiner Untersuchung ein. Nach mehreren Vorarbeiten soll jetzt die Ekklesiologie des Genfer Reformators dargestellt werden, wobei eine Konfrontation mit der des Zweiten Vatikanischen Konzils angeschlossen ist. Das französische Originalwerk «Calvin. Théologie de l'église et du ministère» (Paris 1964) wurde von *Hans Sayer* in ein flüssiges und gefälliges Deutsch übertragen.

Die Gesamtgliederung ist übersichtlich durch vier große Abschnitte gegeben: A. Die Grundzüge der Theologie Calvins (108–175); B. Entwicklung der Ekklesiologie Calvins (108–175); C. Die Lehre Calvins vom kirchlichen Dienst (177 bis 342); D. Calvin und Vaticanum II (343–430). Zumal die zahlreichen Unterabteilungen des 1. Abschnitts sind grundlegend: Die dialektische Struktur von Calvins Denken; Calvins Verständnis von Gott und dem Menschen; Calvins Christologie; Calvins Lehre von der Rechtfertigung und von der Wiedergeburt; Die Struktur der Sakramente bei Calvin; Schrift und Tradition bei Calvin. Das ökumenische Anliegen kommt, abgesehen von den vorausgehenden Andeutungen, erst im letzten (4.) Abschnitt zur vollen Geltung; das 3. Kap. davon („Christusherrschaft – Calvins ekklesiologisches Grundprinzip“: 383–389) sei hier als besonders aufschlußreich hervorgehoben. Die „Historischen und biographischen Prolegomena“ in der Hinführung (11–26) leisten gute Dienste für das Verständnis des Gesamtwerkes, ähnlich das Stellenregister (biblisch: 432–434) und das Sachregister (435 bis 439).

Die Calvin-Texte, die aus der Institutio von 1559 stammen, werden nach der bekannten Übersetzung von *Otto Weber* (Unterricht in der christlichen Religion [Neukirchen 1963]) wiedergegeben und nur dort geändert, wo eine genauere Berücksichtigung des lateinischen Originals erforderlich war, während bei den übrigen Texten, den der Institutio aus den Jahren 1536, 1539 und 1543 sowie den der weiteren Calvin-Schriften, eine eigene Version des Verf.s aus dem Lateinischen bzw. Französischen vorgelegt ist. „Der leichteren Lesbarkeit halber“ (6) wird auf längere Fußnoten und ausführlichere Literaturangaben verzichtet; das biographische Register umfaßt nicht einmal eine ganze Seite (431). Das dürfte sich nicht bewährt haben. Denn so stehen manchmal wichtige Sätze isoliert da, die nach einer Begründung oder mindestens nach einem Literaturhinweis verlangen. So heißt es z. B. S. 347 kategorisch von dem Schriftprinzip: „Dieses Kriterium übernahm Calvin von Luther.“ Ist das derart selbstverständlich, daß es überhaupt nicht bewiesen zu werden braucht, oder gibt es anderswo eine Rechtfertigung dafür? Im großen und ganzen entsteht aber ein übersichtliches und an Hand der Texte gut belegtes Bild von der Ekklesiologie Calvins, insbesondere von seiner Auffassung „der dienenden Kirche“.

Allerdings sind einige Aussagen zu beobachten. G. sagt uns z. B. nichts über das immer schon als Vorwurf ausgenutzte Verhalten Calvins gegenüber dem „Ungeheuer“, dem Häretiker *Michaele Servet*. Auch die sicher mit Wissen und Billigung des Reformators in der Gemeinde von Genf allzu streng durchgeführte

Kirchenzucht wird verschwiegen. Der Verf. kann vielleicht entgegenen, daß er nicht das Leben Calvins und die Praxis seiner Kirchengründung beschreiben wollte, sondern nur seine Lehre, näherhin die Ekklesiologie. Aber läßt sich das derart trennen? Selbst die Lehre Calvins ist nicht vollständig wiedergegeben, sie bleibt vielmehr ohne ein zentrales, unentbehrliches Hauptstück, die Lehre von der Prädestination mit ihren Auswirkungen für die Ekklesiologie (weder in den Überschriften der einzelnen Abschnitte und Kapitel noch in dem Sachregister am Schluß des Werkes erscheint das Wort oder ein Äquivalent dafür). Wenn, wie wir annehmen wollen, ein Grund für diese Auslassung vorlag, so hätte er irgendwo kurz genannt werden sollen. Nach der nun einmal gegebenen Darstellung könnte zu viel Licht auf das Bild Calvins fallen, so daß es nicht mehr ganz der historischen Wahrheit entsprechen würde.

Dagegen befriedigt durchaus der Vergleich, der zwischen der Ekklesiologie Calvins mit der des Zweiten Vatikanischen Konzils (*Lumen Gentium*; *Dei Verbum*; *Unitatis Redintegratio*; *Sacrosanctum Concilium*) angestellt wird. Die an dem letzteren vom Verf. mitunter ausgeübte Kritik ist maßvoll und verhalten, zumal da der sprachliche Ausdruck von Übertreibungen und Verzerrungen frei bleibt. Darin unterscheidet sich die vorliegende Untersuchung vorteilhaft von anderen, die ein ähnliches Ziel verfolgen. Der Leser gewinnt aus der Lektüre, wie es wohl auch beabsichtigt war, ganz von selbst den Eindruck, daß eine stärkere Heranziehung und Auswertung der Gedanken Calvins zum Kirchenbegriff den Konzilsdekreten keinen Schaden, sondern gelegentlich sogar Nutzen eingebracht hätte, und dem kann man vom katholischen Standpunkt aus sicherlich ohne Schwierigkeit zustimmen.

Die Wiedergabe der ekklesiologischen Grundeinstellung des Vaticanums ist im ganzen korrekt. Nur in einem einzigen Punkt soll hier ein Bedenken angemeldet werden, und das betrifft das vom Konzil beschriebene Verhältnis von Schrift und Tradition. G. bemerkt nämlich dazu: „Schon dadurch, daß der Titel des ursprünglichen Schemas, ‚De fontibus Revelationis‘, bewußt durch den Titel ‚de divina revelatione‘ ersetzt wurde, zeigt sich, daß die Zwei-Quellen-Theorie von der Mehrheit der Väter aufgegeben wurde. Allein von der Schrift sagt die Konstitution aus, daß sie das Wort Gottes enthalte . . . Von der Tradition wird nur gesagt, daß sie das Wort Gottes weitergebe . . . Danach wollte das Konzil die Überlieferung nicht als zweite Quelle der Offenbarung neben der Schrift betrachten, sondern als *Tradierungs- und Auslegungsfunktion der Kirche*, eine Funktion, die die Mitteilung der Offenbarung an die Gläubigen einer jeden Zeit wahrnimmt“ (351). Stimmt das dem ganzen Umfang nach? In Wirklichkeit lag es den Konzilsvätern durchaus fern, die bekannte innerkatholische Kontroverse endgültig zu entscheiden. Höchstens ließe sich die Annahme vertreten, daß infolge der wiederholten Betonung des Ineinander von Schrift und mündlicher Überlieferung einer rigorosen Zwei-Quellen-Theorie, die eine adäquate Scheidung des Offenbarungsinhaltes nach Schrift und Tradition vornimmt, der Boden sozusagen entzogen wird. Aber deshalb ist noch keine inhaltliche Suffizienz der Schrift ausgesagt und ist es auch keineswegs notwendig, der Tradition exklusiv die Funktion der Auslegung zuzuweisen, wie G. es allem Anschein nach haben will; in der Tradition könnte vielmehr noch eine zweite Funktion mitenthalten sein, die Funktion der Ergänzung des geschriebenen Gotteswortes, die auf ihre Weise auch auslegt. – Gerade bei diesen schwierigen Gedankengängen wäre ein Hinweis auf die einschlägige moderne Literatur sehr zweckdienlich gewesen. Oder muß die Folgerung *die* sein, daß der Verf. nicht die Vermittlungstheorie gekannt hat, die mitten zwischen der Theorie von den zwei unabhängigen Quellen (H. Lennerz, H. Schauf, A. Spindler) und der einen Suffizienz der Schrift (J. R. Geiselman u. a.) steht und gut zu dem II. Vaticanum paßt?

Lob und Tadel sind in dieser Kritik der vorgelegten Untersuchung einigermaßen miteinander vereinigt, und es mußte wohl so sein, falls das Urteil objektiv ausfallen sollte. Es sei indes auch berücksichtigt, daß eine ökumenische Darstellung sich immer schwer daran tut, beiden Seiten in gleicher Weise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Bemühungen des Verf.s um diese Belange seien dankbar anerkannt, ebenso die vielen Anregungen, die von seinem Werk ausgehen können.

J. Beumer, S. J.